VERORDNUNG (EG) Nr. 1178/2000 DER KOMMISSION vom 31. Mai 2000

zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Durch die Verordnung (EG) Nr. 888/2000 der Kommission (3) wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlizenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

- reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.
- Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von (3) Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 31. Mai 2000 ausgeführte Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 888/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 31. Mai 2000 und vor dem 1. Juli 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12. ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 50.